

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin  
Per BeA  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

*Nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet*

Berlin, 12. Mai 2023

**Bezug: BRAK-Nr. 141/2023**  
**Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin**  
**Referentenentwurf des BMAS eines**  
**Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften**  
**vom 18.04.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in seiner Mai-Sitzung mit dem Referentenentwurf befasst. Er hat dabei auch das übersandte Positionspapier des BFB zur „Reform des Arbeitszeitrechts“ vom März 2023 berücksichtigt sowie zusätzlich die Initiativstellungnahme des DAV-Ausschusses Arbeitsrecht zum Arbeitszeitrecht für angestellte Anwält.innen, (Stellungnahme Nr. 14/2023, März 2023) und das Positionspapier Nr. 1/2023 zur Reform des Arbeitszeitgesetzes des Forums Wirtschaftskanzleien im DAV.

Der Referentenentwurf (RefE-ArbZG) beschränkt sich auf die Umsetzung der Vorgaben des EuGH vom 14.05.2019 in der Rechtssache C-55/18 und des Bundesarbeitsgerichts mit Beschluss vom 13.09.2022 (AZ: 1 ABR 22/21). Er sieht damit ausschließlich Regelungen zur Erfassung der Arbeitszeit vor. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin schließt sich der Auffassung an, dass es jedoch einer generellen Reform des geltenden Arbeitszeitrechts für die gesamte Anwaltschaft in Form einer Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes bedarf. Dies kann entweder durch entsprechende Ergänzung des § 18 Abs. 1 ArbZG oder Aufnahme einer Bereichsausnahme in die Berufsordnung erfolgen.

Das geltende Arbeitszeitrecht ist mit der Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Völlig zutreffend wird in den genannten Positionspapieren herausgestellt, dass die anwaltliche Berufsausübung zur Wahrnehmung der Mandanteninteressen, unabhängig von Größe und Organisationsform der Kanzlei und unabhängig vom beruflichen Rechtsgebiet, oftmals nicht planbar ist und unmittelbares und in seinem zeitlichen Umfang häufig nicht im Voraus absehbares Tätigkeitwerden ohne zeitliche Verzögerung erfordert. Die Vorgaben des derzeit geltenden Arbeitszeitrechts werden dem nicht gerecht. Sie schränken die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit unangemessen ein.

Wie die Tätigkeit von Richter\*innen, die dem Arbeitszeitgesetz nicht unterliegt, kann auch die Arbeit von Rechtsanwält\*innen als unabhängige Organe der Rechtspflege nicht starren Arbeitszeitvorgaben unterliegen. Denn sie richtet sich nicht nach zeitlichen Vorgaben, sondern den jeweils maßgeblichen Interessen der Mandant\*innen. In Beantwortung einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz verwies die Verwaltung des Bundesarbeitsgerichts in einer Mitteilung vom 27. September 2022 darauf, dass Richterinnen und Richter nicht an der automatisierten Zeiterfassung im Bundesarbeitsgericht teilnehmen, da sie unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien. Ein Aspekt dieser Unabhängigkeit sei es, dass sich der von einer Richterin/einem Richter zu leistende Arbeitseinsatz nach dem ihr/ihm in der richterlichen Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben und ihrem/seinem konkreten Richteramt richte. Dies bestimme den Umfang des geschuldeten richterlichen Einsatzes, nicht eine festgelegte Arbeitszeit. Nichts anderes kann jedoch für die Anwaltschaft gelten. Strikte zeitliche Grenzen für die Mandatstätigkeit sind mit dem freien Beruf, den auch angestellte Rechtsanwält\*innen ausüben, nicht zu vereinbaren.

Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie lässt Bereichsausnahmen für bestimmte Personengruppen ausdrücklich zu und räumt den Mitgliedstaaten dadurch einen Spielraum bei der Umsetzung, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs, ein. Auch das BAG hat mit Beschluss vom 13.09.2022 darauf verwiesen, dass für den Gesetzgeber nach Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie weitere Sonderregelungen als bisher vorgesehen möglich sind. Die in Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie beispielhaft genannten Arbeitnehmergruppen sind nicht abschließend. Es ist daher durchaus möglich, im Einklang mit Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie neben den bisher in § 18 Abs. 1 ArbZG genannten leitenden Angestellten und Chefärzten weitere Personen aufgrund der Besonderheiten ihrer Aufgaben von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes auszunehmen. Es spricht daher grundsätzlich nichts dagegen, den aktuell in § 18 Abs. 1 ArbZG genannten Personenkreis durch eine Bereichsausnahme für die gesamte Anwaltschaft zu erweitern.

Die Pflicht der Kanzleien, für einen angemessenen Arbeits- und Gesundheitsschutz der angestellten Rechtsanwält\*innen zu sorgen, bliebe dabei weiterhin bestehen. Denn eine Bereichsausnahme für die Anwaltschaft würde Kanzleien nicht davon entbinden. Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie lässt Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Arbeitszeitvorgaben ausdrücklich nur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu.

Anwaltliche Tätigkeit ist „Wissensarbeit“, für die anerkannt ist, dass ein wirksamer Ausgleich für die mit einer längeren Arbeitszeit oder zeitweilig kürzeren Ruhezeiten verbundenen Belastungen beispielsweise durch zeit- und ortsflexible Arbeitsformen unter Nutzung der durch die Digitalisierung bestehenden Möglichkeiten erreicht werden kann. Unter Umständen kann dies in vielen Fällen sogar gesundheitsfördernder sein und auch die Vereinbarung von Familie und Beruf besser ermöglichen als die Bindung an starre Zeitvorgaben, welche in der jetzigen Form die Möglichkeiten zeitflexiblen Arbeitens unangemessen einschränken.

Die Anwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege Garant für effektiven Rechtsschutz der Rechtssuchenden. Die Anwaltschaft gewährleistet also die rechtsstaatlich gebotenen, grundrechtlichen Rechtsschutzgarantien (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3, 101 ff GG). Die aus dem ArbZG resultierenden (Pflichten-)Kollisionen haben daher eine verfassungsrechtliche Dimension. Nicht zuletzt im Lichte der grundrechtlichen Verfahrensgarantien ist somit eine Bereichsausnahme der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege geboten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Vera Hofmann  
Präsidentin